

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Gerald NIGL

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

GZ: A8/2- 037979/2006/23

.....  
Graz, 13. November 2014

Betreff:

**Dringlicher Antrag** Nr. 535/2014 im **Gemeinderat**,  
**Parkgebührenbefreiung für Mobile Sozial- und Gesundheitsberufe**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2014 hat Frau Gemeinderätin Waltraud Haas-Wippel namens der **SPÖ**-Fraktion folgenden **Dringlichen Antrag** (Dringlichkeit und Antrag wurden mit Mehrheit angenommen) gestellt:

*„Die zuständigen Stellen der Stadt werden gemäß Motivenbericht beauftragt zu prüfen, wie im Sinne der Vereinheitlichung, Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine Parkgebührenbefreiung für alle berechtigten Mobilen Dienste in Ausübung ihrer Tätigkeit, bzw. wie durch eine entsprechende Regelung in der Grazer Parkgebührenverordnung das Ziel einer Ausnahmegenehmigung/**Parkgebührenbefreiung für alle Mobilen Sozialen- und Gesundheitsberufe** erreicht werden kann. Dazu sollen die für diese Ausnahmeregelung betroffenen Mobilen Dienste sowie die dafür erforderlichen finanziellen Mittel erhoben und dem Gemeinderat in einem entsprechenden Bericht im November 2014 vorgelegt werden.“*

Einleitend ist auf folgenden Umstand hinzuweisen:

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Mai 2008 wurde unter dem Betreff „Parkgebührenbefreiung für Mobile Dienste“ ein ebenfalls von Frau Gemeinderätin Waltraud Haas-Wippel namens der SPÖ-Fraktion gestellter – hinsichtlich seiner Stoßrichtung mit dem aktuellen Antrag praktisch identischer – Dringlicher Antrag vom Gemeinderat beschlossen. Von den tangierten Abteilungen (Abteilung für Gemeindeabgaben, Straßenamt) wurde in Reaktion auf diesen Antrag auch ein (umfassender) Bericht unter GZ.: A 8/2-004437/2007-2 für die Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2008 vorbereitet. Die fachliche Empfehlung in diesem Bericht ging in die Richtung, dem Inhalt des Antrages nicht zu folgen und keine weiteren Parkgebühren-Befreiungstatbestände zu schaffen. Der Bericht wurde auch im (damaligen) Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss erörtert. Der Ausschuss hat den Bericht allerdings – ohne konkrete Handlungsanleitung für ein weiteres Vorgehen – zurückgestellt, sodass der Inhalt des Berichtes dem Gemeinderat nicht zur Kenntnis gelangt ist.

Ferner ist zum aktuellen Parkgebühren-Befreiungs-Regime folgendes festzuhalten:

In der Grazer Parkgebühren-Verordnung 2006 (ParkGebV 2006) sind unter § 3 Z 1 bis 7 diverse Befreiungen von der Parkgebühr normiert. Dem Grazer Ordnungsgeber (dem Gemeinderat) ist dabei insoweit kein Ermessensspielraum eingeräumt, als er jene Befreiungen zwingend übernehmen muss, die schon einerseits bundesgesetzlich für die (blauen) Kurzparkzonen (§ 15 Abs. 3 Z 5 lit a bis g Finanzausgleichsgesetz 2008), andererseits landesgesetzlich für die (grünen)

Parkzonen (§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 Stmk. Parkgebührengesetz 2006) festgelegt sind. Er darf aber über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus noch weitere (sachlich begründbare) Befreiungen vorsehen. Von diesem Spielraum wurde in der ParkGebV 2006 auch Gebrauch gemacht und wurden zusätzliche Befreiungen in die Verordnung aufgenommen (§ 3 Z 1 ParkGebV > „Kanalwartung“; § 3 Z 4 ParkGebV > „ambulanter Pflegedienst im Auftrag der Stadt“; § 3 Z 7 „Elektrofahrzeuge“).

Die Situation stellt sich auch unter Einschluss der aktuell erhobenen Anzahl der bestehenden Befreiungen wie folgt dar:

<b>Parkgebührenbefreiungen in Graz</b>				
<i>Kategorien</i>	<i>Bundes- FAG</i>	<i>Landes- ParkGebG</i>	<i>Gemeinde- ParkGebV</i>	<b>Anzahl</b> (Stichtag: 01.10.2014 (soweit Daten vorhanden!))
<b>Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst</b>				Keine Daten verfügbar
<b>Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr</b>				Keine Daten verfügbar
<b>Kanalwartung</b>				Keine Daten verfügbar
<b>ÄrztInnen<sup>1</sup></b>				675
<b>Diplomierter ambulanter Pflegedienst</b>				83
<b>Ambulanter Pflegedienst im Auftrag der Stadt bei Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe</b>				171
<b>Dauernd stark gehbehinderte Personen</b>				KPZ: 484 <sup>2</sup> PZ: 185 <sup>2</sup>
<b>Fahrzeuge von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden</b>				Keine Daten verfügbar
<b>Elektrofahrzeuge bzw. bestimmte Hybridfahrzeuge</b>				484
<sup>1</sup> Daten laut Auskunft der Ärztekammer für ausschließlich in Graz niedergelassene Ärzte.				
<sup>2</sup> Zu dieser Anzahl kommen noch 242 NutzerInnen (KPZ: 187 und PZ: 55) die auf speziell markierten Behindertenparkplätzen standen.				
Quelle: Erhebungen Finanz- und Vermögensdirektion, Mag. Gerald Nigl, Oktober 2014				

Aus dieser Aufstellung ergibt sich – soweit Daten ermittelbar waren – ein stichtagsbezogener Bestand von **2.324 parkgebührenbefreiten Kraftfahrzeugen**.

Der Inhalt des oben wieder gegebenen dringlichen Antrages ist ganz offensichtlich in die Richtung zu verstehen, dass er jene Bereiche - im Antrag ist von „allen berechtigten Mobilien Diensten“ bzw. „allen Mobilien Sozial- und Gesundheitsberufen“ die Rede - erfassen will, die in diesem Begriffsspektrum nicht ohnehin schon aktuell von der Parkgebühr befreit sind. Aktuell sieht die ParkGebV in diesem „Segment“ folgende Befreiungen vor:

- Fahrzeuge, die von **ÄrztInnen** bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Parken mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO gekennzeichnet sind (§ 3 Z 2 ParkGebV);
- Fahrzeuge, die von Personen im **diplomierten ambulanten Pflegedienst** bei einer Fahrt zur Durchführung der Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Parken mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO gekennzeichnet sind (§ 3 Z 3 ParkGebV);
- Fahrzeuge, die von Personen im **ambulanten Pflegedienst im Auftrag der Stadt Graz** bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadt Graz auf Antrag ausgestellten Tafel gemäß dem Muster der Anlage III gekennzeichnet sind (§ 3 Z 4 ParkGebV).

Da der Finanz- und Vermögensdirektion Informationen darüber, welche Tätigkeitsfelder unter den im Antrag „gemeinten Bereichen“ betroffen sind bzw. wer hier überhaupt alles in Frage käme, nicht vorliegen, wurden das **Sozial- und Jugendamt** mit dem Antrag konfrontiert und um Übermittlung entsprechender **Daten** gebeten. Die genannten Abteilungen sind dieser Bitte nachgekommen und haben entsprechende Informationen bereit gestellt.

Das **Jugendamt** hat die Namen jener Organisationen bekannt gegeben, die auf Basis des Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetzes aktuell und ab 1. Jänner 2015 im Rahmen der „mobilen Frühförderung“ sowie der „passgenauen Hilfe für Familien“ im Grazer Stadtgebiet tätig sind bzw. sein werden. Es handelt sich dabei um folgende Einrichtungen:

AIS Jugendservice
Alpha Nova Betriebsgesellschaft m.b.H.
Czerwinka & Czerwinka OG
Elterninitiative La Vida
Humanistische Initiative
Institut für Familienförderung (IFF)
Institut für Kind, Jugend und Familie (IKJF)
Jugend am Werk Steiermark GmbH
Kinderfreunde Steiermark
Lebenshilfe Graz
Mosaik GmbH
Pronegg-Schleich
Sozial- und Heilpädagogisches Förderinstitut Steiermark (SHFI)
Verein für interdisziplinäre Entwicklungsförderung (VIDEF)

Quelle: Jugendamt der Stadt Graz, 22.10.2014

Das **Sozialamt** hat die Namen jener Organisationen bekannt gegeben, die auf Basis des Stmk. Behindertengesetzes im Rahmen einer „mobilen Betreuung“ (Wohnassistenz bzw. sozialpsychiatrische Betreuung) in Graz tätig werden und die nicht schon akutell auf Basis des § 3 Z 4 ParkGebV 2006 befreit sind. Es handelt sich dabei um folgende Einrichtungen:

Alpha Nova Betriebsgesellschaft m.b.H.
Dr. Johann Baumgartner, Mobile Palliativbetreuung
Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit
Hospizverein Steiermark - Team Graz
Integer Personalmanagement GmbH
Jugend am Werk Steiermark GmbH
Kulturwerkstatt GbR
Lebenshilfe Graz und Umgebung-Voitsberg
Mosaik GmbH
Pro Mente Steiermark GmbH
Verein Die Brücke
Wohnplattform Steiermark

Quelle: Sozialamt der Stadt Graz, 05.11.2014

Die Berufsgruppe der **Hebammen** ist nicht Gegenstand der vom Sozial- und Jugendamt erstatteten Rückmeldungen, wird aber der vom Dringlichen Antrag betroffenen Gruppe „der Mobilien Sozial- und Gesundheitsberufe“ zuzurechnen sein. Die Anzahl der Hausgeburten in der Landeshauptstadt Graz betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (2004-2013) 35 Neugeborene; der Wert für 2013 beträgt 31 Neugeborene (Quelle: Präsidualabteilung/Referat für Statistik, 3. Okt. 2014 auf Basis der Daten der Statistik Austria, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Lebendgeborene 2004-2013 nach Entbindungsort und Wohnregion der Mutter). Informationen darüber, wie sich diese Anzahl an Hausgeburten auf das Stadtgebiet verteilt, liegen nicht vor. Es ist aber die Vermutung naheliegend, dass nicht sämtliche Entbindungen im „parkraumbewirtschafteten Gebiet“ und während der gebührenpflichtigen Parkzeiten stattgefunden haben.

Der primäre **Zweck** der gebührenpflichtigen **Parkraumbewirtschaftung** liegt in dem Umstand begründet, das **knappe** und dementsprechend „wertvolle“ **Parkplatzangebot** im Rahmen eines auf die unterschiedlichen NutzerInneninteressen abgestimmten Konzeptes bestmöglich zu „**managen**“. Jede Forderung nach einer Veränderung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen – und dazu gehört auch die Schaffung weiterer Parkgebührenbefreiungen – sollte daher einer kritischen Prüfung an Hand der maßgeblichen „Parkraumdaten“ unterzogen werden.

<b>Mengengerüst Zonenplätze, Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</b>			
Quelle: Stellplatzerhebung Grazer Parkraumservice, Juli 2014 Datenerhebung Parkgebührenreferat 02.10.2014			
<b>Zone</b>	<b>Anzahl Parkplätze</b>	<b>Anzahl AG-BewohnerInnen</b>	<b>Anzahl AG in %</b>
<b>Kurzparkzone</b>	<b>14.368</b>	<b>12.478</b>	<b>86,85%</b>
<b>Parkzone</b>	<b>11.843</b>	<b>6.158</b>	<b>52,00%</b>
<b>Summe</b>	<b>26.211</b>	<b>18.636</b>	<b>71,10%</b>
<b>Sonstige AG*</b>		<b>3.893</b>	
<b>ParkGeb-Befreiungen</b>		<b>2.324</b>	
<b>Summe</b>	<b>26.211</b>	<b>24.853</b>	<b>94,82%</b>
*inkl. Pauschalkarten			
Quelle: Erhebungen Finanz- und Vermögensdirektion, Mag. Gerald Nigl, Oktober 2014.			

Der obigen Aufstellung ist zu entnehmen, dass bereits knapp **95% (!)** des gesamten gebührenpflichtig (oberflächen-)bewirtschafteten Parkplatzangebotes (zumindest theoretisch) durch jene NutzerInnengruppen belegt werden können, die nicht zu jenen ParkkundInnen gehören, die ihre Parkgebühr entweder über den Parkscheinautomaten oder das Mobiltelefon entrichten. Dies zeigt deutlich, wie knapp dimensioniert das bewirtschaftete Parkplatzangebot schon gegenwärtig ist.

Besonders **kritisch** ist die Situation in **bestimmten** bewirtschafteten **Gebieten**. Hervorgehoben seien folgende Bereiche (zur Kurzparkzonengebietsnummer siehe Zonenplan):

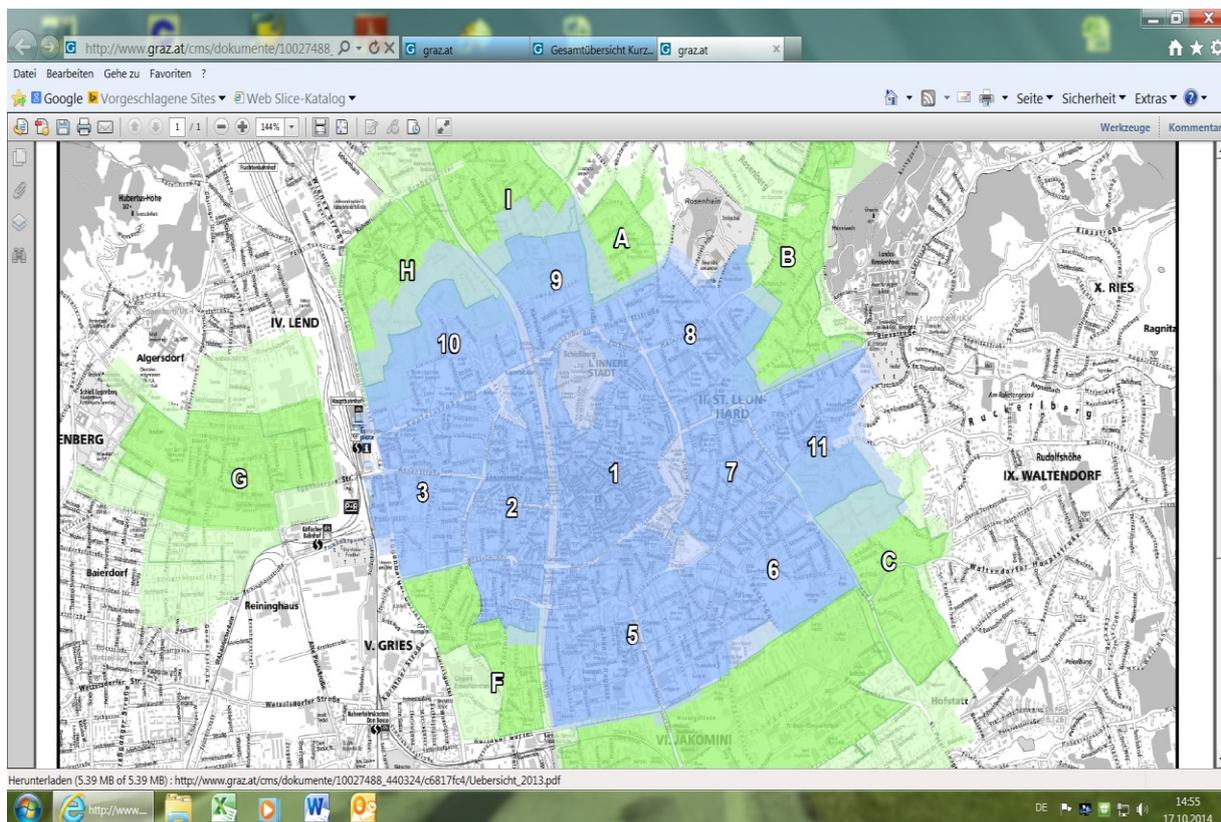
Kurzparkzonen- gebiet Nr.	Anzahl der Parkplätze <sup>1</sup>	Anzahl der Ausnahme- genehmigungen BewohnerInnen <sup>2</sup>
5	2168	2630
6	1952	1793
7	1547	1411
8	1472	1549
9	992	727

<sup>1</sup> Daten: Informationsbericht an den Gemeinderat Evaluierung 2012 [ARGE Parkraum, April 2013].

<sup>2</sup> Daten: Parkgebührenreferat Oktober 2014.

Quelle: Erhebungen Finanz- und Vermögensdirektion, Mag. Gerald Nigl, Oktober 2014.

## ZONENPLAN



Obige Tabelle zeigt, dass in machen Kurzparkzonengebieten schon die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen (allein) für BewohnerInnen dem vorhandenen Parkplatzangebot „gefährlich“ nahe kommt. In den Zonengebieten 5 und 8 ist die **Anzahl der Ausnahmegenehmigungen** sogar **höher, als** die Anzahl der vorhandenen **Parkplätze**. Dies führt ungeachtet des Umstandes, dass nicht alle BesitzerInnen einer Ausnahmegenehmigung ihr Fahrzeug zeitgleich abstellen, sondern insoweit eine Fluktation besteht, dennoch bereits akutell zu teilweise sehr **zeitintensiver Parkplatzsuche** von **BewohnerInnen**.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die **Ergebnisse** des letzten Berichtes der **ARGE Parkraum** zur **Gesamtevaluierung** aller Kurzparkzonen (Blaue Zonen) und Parkzonen (Grüne Zonen) zu verweisen (vgl. Projektteam ARGE Parkraum, Informationsbericht an den Gemeinderat-Evaluierung 2012 vom April 2013 als Teil des Gemeinderatsstückes „Parkkonzept-Änderungsmaßnahmen“ vom 13. Juni 2013, GZ. A 10/8-9341/2013-3). Schon in diesem Evaluierungsbericht wurde auf den **hohen Auslastungsgrad** sowohl in den Blauen als auch Grünen Zonen hingewiesen, wobei – neben den schon oben genannten Blauen Zonen – vor allem die Grünen Zonen A-Kreuzgasse, B-Hilmteich und F-Karlau als besonders ausgelastet hervorgehoben wurden. Gerade diese „Auslastungsgradproblematik“ war auch mit ein Grund dafür, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Juni 2013 eine umfassende Novelle zur Grazer ParkGebV 2006 beschlossen und dabei auch die Parkgebühren merklich erhöht hat.

Das im Zuge der Erstellung des nunmehrigen Motivenberichtes kontaktierte Parkgebührenreferat weist darauf hin, dass sich die Anzahl der **Beschwerden** von (unzufriedenen) **BewohnerInnen** mehren, die – trotz des Umstandes, dass sie eine (wenn auch verminderte pauschale) Parkgebühr zu bezahlen haben – immer größere **Probleme** haben, einen **freien Parkplatz** zu finden.

Es wären daher alle Maßnahmen **kontraproduktiv** und zu vermeiden, die dazu beitragen würden, das schon aktuell knappe Parkplatzangebot weiter einzuschränken. Eine **Ausweitung** des **Befreiungskataloges** – noch dazu auf eine derartige Vielzahl von Einrichtungen, wie sie vom vorliegenden Dringlichen Antrag umfasst sind – würde zwangsläufig zu dieser Verknappung führen, da eine Befreiung von der Parkgebühr natürlich die Tendenz erheblich wachsen lässt, das Kraftfahrzeug vermehrt in Anspruch zu nehmen. Eine Tendenz, welcher aus verkehrslenkungspolitischer Sicht wohl unabhängig vom Thema „Parkgebühr“ entgegen gewirkt werden sollte, da die generelle Verkehrsleitlinie der Stadt Graz in der Reduktion des motorisierten Individualverkehrs liegt.

Auf Basis der vorhandenen Datenlage ist daher nicht nur dem mit dem vorliegenden **Dringlichen Antrag** verfolgten **Wunsch** aus **fachlicher Sicht** eine **Absage** zu erteilen, sondern ist schon die große Anzahl der aktuell vorhandenen Parkgebührenbefreiungen mehr als kritisch zu betrachten. Es sollten daher mittelfristig Überlegungen angestellt werden, den aktuell bestehenden Befreiungskatalog zu redimensionieren. In diesem Zusammenhang ist schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die ARGE-Parkraum im Rahmen der Arbeiten für den nächsten dem Gemeinderat im kommenden Jahr vorzulegenden Evaluierungsbericht auch diesem Thema widmen und entsprechend zielgerichtete Vorschläge erstatten wird.

Nach dem Inhalt des Dringlichen Antrages sollen unter anderem die im Zusammenhang mit der (potentiellen) Erteilung von Parkgebührenbefreiungen für alle in Betracht kommenden Mobilen Sozial- und Gesundheitsberufe erforderlichen **finanziellen Mittel** erhoben werden.

Eine **seriöse Erfassung** der mit einer dertigen Befreiungsmaßnahme einhergehenden finanziellen Dimensionen (Mehraufwand bzw. Mindererlöse) liese sich nur dann vornehmen, wenn **Daten** darüber **vorlägen**, wie viele **Kraftfahrzeuge** für eine Befreiung in Frage kämen UND wie sich das aktuelle **Parkverhalten** dieser Kraftfahrzeuge gegenwärtig gestaltet. Derartige Daten könnten aber nur dadurch erhoben werden, dass jede der oben angeführten Einrichtungen im Hinblick auf die Bekanntgabe dieser Daten von der Stadt Graz kontaktiert würde und dann auch entsprechend wahrheitsgemäße Angaben macht(e). Von einer solchen Erhebung wurden neben verwaltungswirtschaftlichen Gründen auch deshalb Abstand genommen, um bei den betroffenen Einrichtungen nicht eine Erwartungshaltung zu erzeugen, die allenfalls nicht erfüllt wird.

Es kann daher – allerdings mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgehalt – nur allgemein festgestellt werden, dass eine **Erweiterung** des **Parkgebührenbefreiungskataloges** zu einer **Verringerung** der **Einnahmen** jedenfalls aus **Parkgebühren** führen wird. Dies nicht nur bezogen auf die dann (neu) befreiten Fahrzeuge, die künftig keine Parkgebühr mehr bezahlen würden. Ein zusätzlicher Entgang an Parkgebühren ergäbe sich auch dadurch, dass in Folge des erwartbar verknappten Parkplatzangebotes (nochmals: Parkgebührenbefreite Fahrzeuge werden tendenziell eher gebührenpflichtige Zonen in Anspruch nehmen, als gebührenpflichtige Fahrzeuge) generell weniger gebührenpflichtiger Parkraum für zahlende KundInnen zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die doch **große Anzahl** der vom Jugend- und Sozialamt genannten **Einrichtungen** wird davon auszugehen sein, dass der potentielle **Einnahmenverlust** jedenfalls **nicht unerheblich** sein dürfte.

„Spiegelbildlich“ zur Einnahmensituation (und mangels konkreter Daten) kann auch der in Folge einer Erweiterung des Befreiungskataloges eintretende Mehraufwand nur allgemein umschrieben werden. Jedenfalls gilt der Befund, dass mit der Einführung **zusätzlicher Befreiungstatbestände** auch der **Verwaltungsaufwand steigen** wird. Dieser geht von der Prüfung der Befreiungsanträge über die Ausstellung von entsprechenden Kontrolleinrichtungen bis hin zur Kontrolle vor Ort. Auch hier wird der zu erwartende **Aufwand** wegen der großen Anzahl der betroffenen Einrichtungen wohl als **nicht vernachlässigbar** einzustufen sein.

Zusammenfassend stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

## **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle dem Inhalt des Motivenberichtes folgend keine weiteren Befreiungstatbestände in die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 aufnehmen.

Der Bearbeiter:  
Mag. Gerald NIGL  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl KAMPER  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:  
Stadtrat  
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH  
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt                      Graz, am                      Der / Die SchriftführerIn:

	<b>Signiert von</b>	Nigl Gerald
	<b>Zertifikat</b>	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-11-07T08:30:59+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-11-07T08:50:23+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.